

- 1 Frage stellen**  
einem erfahrenen Anwalt  
[Jetzt auch vertraulich](#)
- 2 Preis festlegen**  
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**  
Rechtssicher vom Anwalt  
[Jetzt eine Frage stellen](#)

## Gerichtlicher Mahnbescheid: Rechnung nei erhalten - Bestattungskosten

| 08.11.2015 07:51

Preis: **\*\*\*,00 €** Inkasso, Mahnungen

Beantwortet von

**Rechtsanwalt Dr. Holger Traub, Dipl. Kfm.**



Hallo,

ich habe einen gerichtlichen Mahnbescheid erhalten. Es geht um eine Summe von knapp über 2500.- EUR zuzüglich ca. 600.- EUR Zinsen, Anwaltskosten, Gebühren etc.

Was der Mahnbescheid sagt:

I. Hauptforderung

Forderung aus GoA u.a. (Bestattung meines Vaters)  
Bestattungsg BGH Urt. v. 17.11.11 IIIZR53/11 vom 29.9.12

Auf dem Mahnbescheid steht außerdem:

Der Antragsgegner wird in Anspruch genommen mit: (Meiner Schwester)

Für den Fall eines Widerspruchs hat der Antragssteller die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt.

Der Antragssteller ist eine Schreinerei.

Der Hintergrund:

Als mein Vater starb, hat sich meine Halbschwester und ihre Stiefmutter um die Beerdigung gekümmert. Ich war bei der Auftragsvergabe nicht anwesend und ging davon aus, dass alle Kosten beglichen sind. Mein Vater war zu dem Zeitpunkt verheiratet (nicht mit meiner Mutter). Nach meinen Informationen hat seine Frau Hilfe für die Bestattung beantragt.

Ich gehe davon aus, dass ich die Kosten übernehmen muss. Ich nehme an, das sind Kosten für einen Sarg etc. Ich kann mich dunkel daran erinnern, dass meine Schwester etwas von 2.500.- EUR erwähnt hat.

Mal davon abgesehen: Wenn die Leistung wirklich erbracht wurde, soll die Firma auch ihr Geld bekommen.

Ich habe allerdings nie eine Rechnung erhalten. Da ich auch bei der Auftragsvergabe nicht dabei war, kann ich nicht sagen, welche Leistungen hier abgerechnet werden. Mir fehlt jegliche Grundlage das wirklich zu beurteilen.

Mir geht es also weniger um die Hauptforderung (ich gehe davon aus, dass meine Schwester finanziell nicht in der Lage ist die Forderung zu begleichen). Ich habe aber ein Problem damit, Kosten für Anwalt, Gericht und Zinsen zu übernehmen, wenn ich erst jetzt etwas von dieser Forderung erfahren habe.

Wie verhalte ich mich jetzt am sinnvollsten? Auf ein Verfahren habe ich recht wenig Lust, da ich ja prinzipiell schon von der Richtigkeit der Forderung überzeugt bin.

Sehr geehrter Fragesteller,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen auf Grundlage der angegebenen Informationen verbindlich wie folgt beantworten:

Sofern der Mahnbescheid an Sie adressiert ist und Ihnen auch zugestellt wurde, sollten Sie gegen den Mahnbescheid schriftlich Widerspruch einlegen. Nach eingelegtem Widerspruch wird das "Verfahren" nur weiter betrieben, wenn der Antragsteller (die Schreinerei) ein Klageverfahren einleitet.

Nach erfolgtem Widerspruch gegen den Mahnbescheid empfehle ich Ihnen, Kontakt mit der Schreinerei aufzunehmen (zuerst telefonisch und sodann schriftlich, dass Sie alles nachweisbar vorliegen haben). Im Rahmen dieser Kontaktaufnahme sollten Sie dem Gläubiger mitteilen, dass Sie bereit sind die Hauptforderung zu bezahlen. Kosten für einen Rechtsanwalt etc. jedoch nicht übernehmen werden. Zumal hierfür keine Anspruchsgrundlage seitens der Schreinerei für Sie ersichtlich ist, da Sie nie eine Rechnung erhalten haben und somit auch von keiner fälligen Verbindlichkeit Kenntnis erlangen konnten. Kosten des Rechtsanwalts etc. sind jedoch nur von Ihnen zu tragen, wenn sog. Verzug eingetreten ist (dieser ergibt sich wiederum aus dem Fälligkeitszeitpunkt der Rechnung). Ggf. wird - unter diesen Ausführungen Ihrerseits - die Schreinerei keine weiteren gerichtlichen Schritte gegen Sie einleiten und bleibt auf den Rechtsanwaltskosten sitzen.

Sollte die Schreinerei trotzdem das streitige Verfahren weiter betreiben wollen, besteht für Sie die Möglichkeit, die Höhe der Hauptforderung anzuerkennen. Über den restlichen Betrag würde dann vor Gericht gestritten. Im letzteren Falle empfehle ich Ihnen einen Rechtsanwalt.

Sofern weiterer Beratungs- und Handlungsbedarf in hiesiger Sache für notwendig erachtet wird, dürfen Sie mich gerne unter meiner E-Mail-Adresse kontaktieren (ist im Portal hinterlegt).

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen. Bei Unklarheiten können Sie die kostenlose Nachfragefunktion benutzen.

Über eine 5-Sterne-Bewertung wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Traub  
Rechtsanwalt

#### Bewertung des Fragestellers

08.11.2015 | 09:21

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen? ★★★★★

Wie verständlich war der Anwalt? ★★★★★

Wie ausführlich war die Arbeit? ★★★★★

Wie freundlich war der Anwalt? ★★★★★

Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter? ★★★★★

"Sehr schnelle und kompetente Antwort. Vielen Dank. Die Antwort war jeden Cent wert."

Jetzt eine Frage stellen

**TESTSIEGER**  
einer unabhängigen  
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von  
Online Rechtsberatung  
**Ausgabe 02/2008**

